

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.08.2014

Geschäftszeichen:

II 45-1.156.601-100/14

#### Zulassungsnummer:

**Z-156.601-618**

#### Geltungsdauer

vom: **1. September 2014**

bis: **1. September 2019**

#### Antragsteller:

**Halbmond Teppichwerke GmbH**

C.-W.-Koch-Straße 6

08606 Oelsnitz

#### Zulassungsgegenstand:

**Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041**

**"Halbmond PA 66 / 121 / FS"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-618 vom 25. Juli 2013. Der Gegenstand ist erstmals am 24. September 2010 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "Halbmond PA 66 / 121 / FS" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041<sup>1</sup>.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die getufteten Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polyamid 6.6,
- dem Trägermaterial aus Polyestervlies,
- dem Vorstrich und Klebestrich aus Synthese-Latex sowie
- dem Rückenmaterial aus Polypropylengewebe oder Polyestervlies.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5,5 mm bis 14,0 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Gesamtflächengewicht 1600 g/m<sup>2</sup> bis 3080 g/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

<sup>1</sup> DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.  
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Weiterhin muss die Kennzeichnung deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage<sup>3</sup>) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bauproduktproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten<sup>3</sup>.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand: "Halbmond PA 66 / 121 / FS"

Anlage 1

Halbmond PA 66 / 121 / FS""

Seite 1 von 3

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Art	35	Art Filz 550 TSP
2	Art 1050	36	Art Filz Bfl
3	Art 1050 Bfl	37	Art Filz TSP
4	Art 1050 Filz	38	Art Super
5	Art 1050 Filz 550	39	Art Super Bfl
6	Art 1050 Filz 550 Bfl	40	Art Super Filz
7	Art 1050 Filz 550 TSP	41	Art Super Filz 550
8	Art 1050 Filz Bfl	42	Art Super Filz 550 Bfl
9	Art 1050 Filz TSP	43	Art Super Filz 550 TSP
10	Art 1050 TSP	44	Art Super Filz Bfl
11	Art 1150	45	Art Super Filz TSP
12	Art 1150 Bfl	46	Art Super TSP
13	Art 1150 Filz	47	Art Top
14	Art 1150 Filz 550	48	Art Top Bfl
15	Art 1150 Filz 550 TSP	49	Art Top Filz
16	Art 1150 Filz Bfl	50	Art Top Filz 550
17	Art 1150 Filz TSP	51	Art Top Filz 550 Bfl
18	Art 1150 TSP	52	Art Top Filz 550 TSP
19	Art 1250	53	Art Top Filz Bfl
20	Art 1250 Bfl	54	Art Top Filz TSP
21	Art 1250 Filz	55	Art Top TSP
22	Art 1250 Filz 550	56	Art TSP
23	Art 1250 Filz 550 TSP	57	Caravelle
24	Art 1250 Filz Bfl	58	Caravelle Bfl
25	Art 1250 TSP	59	Cassetta
26	Art 1400	60	Cassetta Bfl
27	Art 1400 TSP	61	DC 1001
28	Art 1400 Filz	62	DC 1001 Bfl
29	Art 1400 Filz TSP	63	DC 1001 Filz 550
30	Art 1400 Filz 550	64	DC 1001 Filz 550 Bfl
31	Art Bfl	65	DC 1401
32	Art Filz	66	DC 1401 Filz
33	Art Filz 550	67	DC 1001 S Bfl
34	Art Filz 550 Bfl	68	DC 1105 TS

Zulassungsgegenstand: "Halbmond PA 66 / 121 / FS"

Anlage 1

Halbmond PA 66 / 121 / FS""

Seite 2 von 3

69	DC 1105 TS Bfl	105	DC 901 Filz 550 Bfl
70	DC 1105 Uni	106	DC 901 Filz Bfl
71	DC 1105 Uni Bfl	107	DC 950
72	DC 1201	108	DC 950 Bfl
73	DC 1201 Bfl	109	DC 950 Filz
74	DC 1201 Filz	110	DC 950 Filz 550
75	DC 1201 Filz 550	111	DC 950 Filz 550 Bfl
76	DC 1201 Filz Bfl	112	DC 980
77	DC 1251	113	DC 980 Bfl
78	DC 1251 Bfl	114	DC 980 Filz
79	DC 1251 Filz	115	DC 980 Filz 550
80	DC 1251 Filz 550	116	DC 980 Filz 550 Bfl
81	DC 1251 Filz Bfl	117	DC 980 Filz Bfl
82	DC Palazzo 1250 Filz	118	DC Palazzo 1250
83	DC Palazzo 1250 Filz 550	119	DC Palazzo 1250 Bfl
84	DC 1401 Filz 550	120	DC Palazzo 1250 Filz Bfl
85	DC 1801	121	DP 1001 Filz
86	DC 1801 Filz	122	DP 1050
87	DC 700	123	DP 1050 Bfl
88	DC 700 Bfl	124	DP 1050 Filz
89	DC 700 Filz	125	DP 1050 Filz 550
90	DC 700 Filz 550	126	DP 1050 Filz 550 Bfl
91	DC 700 Filz 550 Bfl	127	DP 1050 Filz 550 TSP
92	DC 700 Filz Bfl	128	DP 1050 Filz Bfl
93	DC 850	129	DP 1050 Filz TSP
94	DC 850 Bfl	130	DP 1050 TSP
95	DC 850 Filz	131	DP 1150
96	DC 850 Filz 550	132	DP 1150 Bfl
97	DC 850 Filz 550 Bfl	133	DP 1150 Filz
98	DC 850 Filz Bfl	134	DP 1150 Filz 550
99	DC 901	135	DP 1150 Filz 550 TSP
100	DC 901 Bfl	136	DP 1150 Filz Bfl
101	DC 1001 Filz Bfl	137	DP 1150 Filz TSP
102	DC 1001 S	138	DP 1150 S
103	DC 901 Filz	139	DP 1150 S Bfl
104	DC 901 Filz 550	140	DP 1150 TSP

Zulassungsgegenstand: "Halbmond PA 66 / 121 / FS"

Anlage 1

Halbmond PA 66 / 121 / FS""

Seite 3 von 3

141	DP 1250	166	DP 900 Filz 550 TSP
142	DP 1250 Bfl	167	DP 900 Filz Bfl
143	DP 1250 Filz	168	DP 900 Filz TSP
144	DP 1250 Filz 550	169	DP 900 TSP
145	DP 1250 Filz 550 TSP	170	DP Golf
146	DP 1250 Filz Bfl	171	DP Golf Filz
147	DP 1250 Filz TSP	172	Palazzo 1250
148	DP 1250 TSP	173	Palazzo 1250 Bfl
149	DP 1400	174	Palazzo 1250 Filz
150	DP 1400 Filz	175	Palazzo 1250 Filz 550
151	DP 1400 Filz 550	176	Palazzo 1250 Filz 550 TSP
152	DP 1400 Filz 550 TSP	177	Palazzo 1250 Filz Bfl
153	DP 1400 Filz TSP	178	Palazzo 1250 Filz TSP
154	DP 1400 TSP	179	Palazzo 1250 TSP
155	DP 1800	180	Palazzo 950
156	DP 1800 Filz	181	Palazzo 950 Bfl
157	DP 1800 Filz TSP	182	Palazzo 950 Filz
158	DP 1800 TSP	183	Palazzo 950 Filz 550
159	DP 610 S	184	Palazzo 950 Filz 550 Bfl
160	DP 610 S AV	185	Palazzo 950 Filz 550 TSP
161	DP 900	186	Palazzo 950 TSP
162	DP 900 Bfl	187	Palazzo 950 TSP
163	DP 900 Filz	188	SSOC
164	DP 900 Filz 550	189	TM4 TB
165	DP 900 Filz 550 Bfl		